

Aktenzeichen: 1 ABR 78/77

LAG Düsseldorf Beschluß des BAG vom 24. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk! Ja

Für die Fachpresse! Ja

Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 99 Abs. 2 und 3; BetrVG 1952 § 61
Abs 2; BGB § 126 Abs. 1

- Leitsätze:
1. Die schriftliche Zustimmungsverweigerungserklärung des Betriebsrats zu einer geplanten personellen Maßnahme des Arbeitgebers muß zu ihrer Wirksamkeit mit Gründen versehen sein. Die gesetzliche Schriftform ist nicht gewahrt, wenn die schriftlich niedergelegten Gründe nicht unterzeichnet sind.
 2. Die angegebenen Gründe müssen auf den konkreten Sachverhalt abgestellt sein. Eine Begründung, die lediglich auf einen der in § 99 Abs. 2 BetrVG normierten Zustimmungsverweigerungsgründe hinweist, ohne dazu entsprechende konkrete Tatsachen anzuführen, reicht nicht aus.



1 ABR 78/77

7 Ta BV 59/76 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Lohauß und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Februar 1977 - 7 Ta BV 59/76 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Jedoch wird der Beschluß des Arbeits-
gerichts Düsseldorf vom 21. Mai 1976
- 8 BV 34/76 - wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß die
Zustimmung des Antragsgegners
zur Einstellung des Beteilig-
ten Peter G als PKW-
Verkäufer bei der Niederlas-
sung D der Antrag-
stellerin als erteilt gilt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Verkaufsbezirk der D Nie-
derlassung der Antragstellerin war bis Ende März
1976 in 20 Verkäufergebiete für Daimler-Benz-
Personenfahrzeuge eingeteilt. Zum 1. April 1976
wurden die Verkäufergebiete neu festgelegt und
dabei ein weiteres (zusätzliches) Verkäufergebiet
geschaffen. Die Antragstellerin beabsichtigte,
in diesem neu geschaffenen Verkäufergebiet den
Beteiligten G , einen seit dem 1. Septem-
ber 1970 bei ihr beschäftigten Nachwuchsverkäu-
fer, einzusetzen. Sie bat den Antragsgegner (Be-
triebsrat) daher bereits mit Schreiben vom 22.
Dezember 1975 um Zustimmung zu der vorgesehenen
Versetzung des Beteiligten G . Nachdem
die Geschäftsleitung der Antragstellerin dem An-
tragsgegner am 18. Februar 1976 mündlich weite-
re Informationen zu der geplanten Maßnahme ge-
geben hatte, beschloß der Antragsgegner in sei-
ner Sitzung vom 19. Februar 1976, seine Zustim-
mung zu verweigern. Dies teilte der Betriebsrats-
vorsitzende der Antragstellerin schriftlich mit,
indem er deren Schreiben vom 22. Dezember 1975 mit
dem von ihm unterzeichneten Vermerk, daß gegen

- 3 -

die geplante Versetzung Bedenken bestünden, an die Antragstellerin zurückreichte und ein nicht unterzeichnetes Schreiben beifügte, das folgende Begründung für die Zustimmungsverweigerung enthält:

"Die Gründe zur Verweigerung finden ihren Niederschlag in dem § 99 Abs. II Ziff. 3 + 4 BVG und den Auswahlrichtlinien der DB AG VOL/P 1.3 Seite 13. Einzelheiten können, wenn der Wunsch besteht, detailliert dargelegt werden."

In dem vorliegenden Verfahren wendet sich die Antragstellerin gegen die Zustimmungsverweigerung des Antragsgegners, die sie schon deswegen für unbeachtlich hält, weil die schriftliche Zustimmungsverweigerungserklärung nicht mit ausreichenden Gründen versehen sei und sie daher den Anforderungen des § 99 Abs. 3 Satz 1 BetrVG nicht entspreche, so daß die Zustimmung nach § 99 Abs. 3 Satz 2 BetrVG als erteilt gelte. Ferner habe der Antragsgegner aber auch keinen gesetzlichen Grund zur Verweigerung seiner Zustimmung gehabt. Weder die Schaffung des neuen Verkäufergebietes noch die dazu erforderliche, aber rechtlich völlig getrennt zu betrachtende Personalmaßnahme werde dazu führen, daß die Verkäufer im Vergleich zu anderen Kollegen benachteiligt würden. Die durchschnittlichen Zulassungszahlen in den Verkäufergebieten der Niederlassung D lägen weit höher als im Durchschnitt des Bundesgebietes. Allein hieraus ergebe sich die Notwendigkeit, ein weiteres Verkäufergebiet zu schaffen, um die ordnungsgemäße Bearbeitung aller Gebiete sicherzustellen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

die Zustimmung des Antragsgegners zur Einstellung des Angestellten Peter G als PKW-Verkäufer bei der Niederlassung D der Antragstellerin zu er-



Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Antrages gebeten und vorgetragen:

Es bestehe die begründete Besorgnis, daß den übrigen Verkäufern, deren Gebiet durch die Neuschaffung eines weiteren Verkäufergebietes verkleinert werde, erhebliche Nachteile durch Provisionseinbußen entstünden. Diese Nachteile seien nicht durch betriebliche Gründe gerechtfertigt. Insoweit habe es die Antragstellerin an einem geeigneten Vorbringen fehlen lassen.

Das Arbeitsgericht hat dem Zustimmungsersetzungsantrag der Antragstellerin stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner sein Zurückweisungsbegehren weiter.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Es fehlt bereits an einer wirksamen Zustimmungsverweigerungserklärung des Antragsgegners, so daß dessen Zustimmung zu der beabsichtigten Versetzung des Beteiligten G als erteilt gilt und es auf die Frage, ob sich der Antragsgegner auf den Zustimmungsverweigerungsgrund des § 99 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG berufen kann, nicht mehr ankommt.

1. Nach § 99 Abs. 3 BetrVG muß der Betriebsrat, wenn er seine Zustimmung zu einer personellen Maßnahme des Arbeitgebers verweigern will, dies dem Arbeitgeber unter Angabe von Gründen innerhalb einer Woche nach Unterrichtung durch den Arbeitgeber schriftlich mitteilen, anderenfalls seine Zustimmung als erteilt gilt. Die schriftliche Zustimmungsverweigerungserklärung muß also mit Gründen versehen sein. Daraus folgt, daß die Angabe von Gründen zum notwendigen Inhalt der Zu-

- 5 -

stimmungsverweigerungserklärung gehört und daß eine Zustimmungsverweigerungserklärung ohne Gründe unwirksam ist (Senatsbeschlüsse vom 18. Juli 1978 - 1 ABR 43/75 -, AP Nr. 1 zu § 101 BetrVG 1972 [zu II 2 der Gründe], und vom 21. November 1978 - 1 ABR 91/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 101 BetrVG 1972 [zu II 4 der Gründe]).

Im vorliegenden Falle besteht die vom Betriebsratsvorsitzenden unterzeichnete Erklärung nur aus dem Satz, daß Bedenken gegen die geplante Versetzung des Beteiligten G bestünden. Die auf einem anderen Blatt niedergelegten Gründe für die Zustimmungsverweigerung sind nicht unterzeichnet worden. Damit ist für die angegebenen Gründe die gesetzliche Schriftform nicht eingehalten; denn diese erfordert nach § 126 Abs. 1 BGB, daß die Urkunde von dem Aussteller unterzeichnet wird. Dabei muß die Unterschrift die Urkunde räumlich abschließen (RGZ 110, 166 [168]). Die Unterschrift des Vorsitzenden des Antragsgegners unter dem erwähnten Vermerk auf dem Schreiben der Antragstellerin deckt mithin nicht auch die auf einem anderen Blatt niedergeschriebenen Gründe.

Abgesehen von der fehlenden Unterschrift wird aber auch der Inhalt dieses beigefügten Blattes den an eine ordnungsgemäße Zustimmungsverweigerungserklärung nach § 99 Abs. 3 Satz 1 BetrVG zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Die angegebenen Gründe erschöpfen sich in der Wiedergabe des Gesetzestextes, ohne konkrete Tatsachen zu nennen, aus denen sich nach Ansicht des Antragsgegners das Vorliegen der Voraussetzungen des § 99 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG ergeben soll. Wie der Senat bereits zu § 61 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1952 ausgesprochen hat, muß die Begründung auf den konkreten Sachverhalt abgestellt sein; eine nur formelhafte,



- 6 -

nicht dem Einzelfall angepaßte Begründung reicht nicht aus (BAG 23, 196 = AP Nr. 6 zu § 61 BetrVG 1952). Gleiches muß auch für die Zustimmungsverweigerungserklärung des Betriebsrats nach § 99 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972 gelten (Fitting-Aufarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 99 Anm. 38; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 99 Anm. 110; GK-Kraft, BetrVG, § 99 Anm. 71; Stege-Weinspach, BetrVG, 3. Aufl., Textziffer 4.3242, S. 409; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 99 Anm. 95).

Hiernach ist die Zustimmungsverweigerungserklärung des Antragsgegners unwirksam. Daß der Antragstellerin noch innerhalb der Wochenfrist des § 99 Abs. 3 Satz 1 BetrVG, die mit der Unterrichtung des Antragsgegners durch die Antragstellerin am 18. Februar 1976 begann und somit am 25. Februar 1976 ablief, noch eine weitere schriftliche Begründung der Zustimmungsverweigerung des Antragsgegners zugeleitet worden wäre, ist nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich. Damit gilt die Zustimmung des Antragsgegners zu der geplanten Versetzung des Beteiligten G gemäß § 99 Abs. 3 Satz 2 BetrVG als erteilt.

2. Bei dieser Sachlage bedurfte es keiner gerichtlichen Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners mehr. Das haben die Vorinstanzen übersehen, die die Zustimmung des Antragsgegners gemäß dem Antrag der Antragstellerin ersetzt haben. Die Antragstellerin hat ihren Antrag zwar so formuliert, daß er allein die Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners betraf. Sie hat jedoch von Anfang an auch geltend gemacht, daß es bereits an einer wirksamen Zustimmungsverweigerungserklärung fehle. Sie hätte deshalb richtigerweise in erster Linie die Feststellung beantragen



- 7 -

müssen, daß die Zustimmung des Antragsgegners als erteilt gilt, und erst hilfsweise die Ersetzung der Zustimmung beantragen dürfen. Da dies aber bei richtiger Würdigung ihres Vorbringens von vornherein erkennbar der Gegenstand ihres Begehrens war, ist der Antrag der Antragstellerin entsprechend auszulegen. Das macht eine Neufassung der erstinstanzlichen Beschlußformel dergestalt notwendig, daß festgestellt wird, daß die Zustimmung des Antragsgegners zu der geplanten Versetzung des Beteiligten G als erteilt gilt. Mit dieser Maßgabe war die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

gez.: Bichler

Dr. Seidensticker

zugleich für den urlaubsabwesenden Richter Dr. Jobs

Dr. Lohauß

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)